



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. November 2012

Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 321-6000.3.9
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Frau Eichler
Telefon 0211 837-2645
Telefax 0211 837-2200
sandra.eichler@mfkjks.nrw.de

nachrichtlich:
An den Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln

An den
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

An den Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)

Bewilligungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 4 BAG-JH

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 war die Landesregierung aufgefordert, das Verfahren zum Belastungsausgleich für die Investitions- und Betriebskosten des Ausbaus der U3-Betreuungsplätze nachzuholen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Die Landesregierung hat daraufhin einen entsprechenden Gesetzentwurf für eine Regelung des Kostenausgleichs vorgelegt; das Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) wurde am 7. November 2012 vom nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet und ist am 21. November 2012 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden die Kommunen verlässlich und dauerhaft bei den investiven wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung von der Landesregierung unterstützt.

Auf Basis der Regelungen des BAG-JH gewährt das Land einen finanziellen Ausgleich für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der am 11. November 2008 in Kraft getretenen Änderung des § 1 a Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG).

Für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/13 wird der Ausgleich gemäß § 1 Abs. 4 BAG-JH komplett in 2012 als Einmalzahlung geleistet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält von dem in der Kostenfolgeabschätzung für diese Jahre ausgewiesenen Betrag den Anteil, der seinem Anteil der Kindpauschalen nach § 20 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in diesem Kindergartenjahr für Kinder im Alter von unter drei Jahren an der Gesamtzahl der für dieses Kindergartenjahr am 15. März 2011 bzw. 15. März 2012 gemeldeten Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren entspricht. Die Einmalzahlungen pro Jugendamtsbezirk sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Ich bitte, den Inhalt dieses Erlasses den Jugendämtern Ihres Landesteils in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich